## NJ Aktuell

## **NJ-ANSICHTSSACHE**



Foto: Privat

Dr. Frederik Ferreau, Wiss. Mitarbeiter und Habilitand Universität zu Köln

## Wir sind das Rundfunkvolk! Nutzen wir den Spielraum für einen "Gesellschaftsvertrag" über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Die Vorgänge rund um den RBB und seine ehemalige Intendantin Patricia Schlesinger haben die Debatte über die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu entfacht. Sie kulminierte Anfang November in der Forderung der "Privatperson" Tom Buhrow, einen neuen Gesellschaftsvertrag über den gemeinnützigen Rundfunk auszuhandeln. Die vielen zustimmenden, mehr aber noch die abwiegelnden Reaktionen aus Anstalten und Medienpolitik belegen, dass der ARD-Interimsvorsitzende damit einen Nerv getroffen hat.

Wie groß aber ist überhaupt der rechtliche Spielraum für eine Reform? Jedenfalls darf sie nicht bei der Frage des Geldes ansetzen: Wenig überraschend hatte das BVerfG im Juli 2021 die vorwiegend aus politischen Motiven verweigerte Zustimmung Sachsen-Anhalts zur Erhöhung des Rundfunkbeitrags für verfassungswidrig erklärt (Az. 1 BvR 2756/20 u.a.). Denn das Finanzierungsverfahren selbst verbietet poli-

tische Einflussnahme, um die Staatsferne des Rundfunks zu gewährleisten. Nach der Entscheidung konnte man den Eindruck gewinnen, die Politik mache die Karlsruher Richter für mangelnde Reformen und steigende Beiträge verantwortlich. Ministerpräsident Reiner Haseloff sprach damals gar von einem "Demokratieproblem". Verschwiegen wurde dabei jedoch, dass es die Länder sind, die - freilich im Rahmen der Vorgaben aus der Rundfunkfreiheit - den gesetzlichen Auftrag der Anstalten und damit mittelbar ihren Finanzbedarf festlegen. Vor unpopulären Einschnitten in den Angebotskatalog der Anstalten scheuen die Ministerpräsidenten aber auch im kürzlich unterzeichneten 3. Medienänderungsstaatsvertrag zurück. Vielmehr schieben sie den "schwarzen Peter" den Anstalten zu, indem sie ihnen ermöglichen, einzelne Programme einzustellen oder in den Online-Bereich zu überführen.

Zwar verlangt das BVerfG für die Verfassungsmäßigkeit des dualen Mediensystems, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein publizistisches Gegengewicht zu privaten Medienangeboten bildet. Damit wird aber weder die aktuelle Zahl der Rundfunkanstalten noch die Zahl der aktuell über 90 (!) Fernseh- und Hörfunkprogramme verfassungsrechtlich festgezurrt - von Doppelstrukturen wie den beiden bundesweiten Fernsehvollprogrammen ganz zu schweigen. Und auch wenn das BVerfG nach wie vor Unterhaltung zum öffentlichrechtlichen Auftrag zählt, fordert die Rundfunkfreiheit gewiss nicht den derzeitigen Umfang an aufwendigen Fictionoder Sportinhalten. Zweifellos muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch künftig wahrnehmbar sein, um seine meinungsbildende Funktion erfüllen zu können. Doch im digitalen Zeitalter muss Wahrnehmbarkeit nicht mehr durch massentaugliche Unterhaltung oder eine Vielzahl an Sendern welche sich mitunter kaum von privaten Konkurrenzangeboten unterscheiden lassen - organisiert werden. Alternativ könnte auf qualitativ hochwertigere Inhalte in weniger Angeboten gesetzt werden - vorausgesetzt, diese Angebote sind für die Nutzer leicht auffindbar, wozu aber bereits heute die "Public Value"-Regulierung in § 84 Medienstaatsvertrag beiträgt. Auf diese Weise ließe sich das ein oder andere beitragsfinanzierte Angebot einstellen oder aber privatisieren. Wie viel und welche Art von öffentlich-rechtlichem Rundfunk wir uns künftig leisten wollen, ist also weniger eine rechtliche als primär eine politische Frage. Und zu Recht fordert Tom Buhrow die gesamte Gesellschaft auf, sie zu beantworten. Dafür ist indes das herkömmliche Verfahren intraföderaler Mediengesetzgebung denkbar ungeeignet, in dem Ministerpräsidenten hinter verschlossenen Türen ein Vertragswerk aushandeln, das die Länderparlamente anschließend nur noch in Gänze annehmen oder ablehnen können. Soll der öffentlichrechtliche Rundfunk auf ein tragfähiges Legitimationsfundament gestellt werden, müssen weite Teile der Gesellschaft von Anfang an in den Reformprozess eingebunden werden. Die Vorschläge zur Einrichtung eines Konvents oder Bürgerrats

sind deshalb ernsthaft zu erwägen. Schließlich gehört der öf-

fentlich-rechtliche Rundfunk nicht dem Staat, sondern seinen

Bürgern: Wir sind das Rundfunkvolk!

NJ 12/2022 III